

RS OGH 1996/4/30 4Ob2083/96v

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 30.04.1996

Norm

PatG 1970 §34

PatG 1970 §43 Abs1

PatG 1970 §44

Rechtssatz

Das Pfandrecht haftet als dingliches Recht unmittelbar am Patent, aus dem sich der Pfandgläubiger in gesetzlicher Weise befriedigen kann, ohne an eine Zustimmung dritter Personen gebunden zu sein. Nichtexekutive (vertragliche) Pfandrechte hindern den Patentinhaber nicht an der Veräußerung des Patentes durch Kauf, Tausch, Schenkung usw. Einer Zustimmung des Pfandgläubigers zur Veräußerung bedarf es nicht. Die Verpfändung des Patentes schließt demnach kein Verfügungsverbot in sich.

Entscheidungstexte

- 4 Ob 2083/96v

Entscheidungstext OGH 30.04.1996 4 Ob 2083/96v

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1996:RS0104531

Dokumentnummer

JJR_19960430_OGH0002_0040OB02083_96V0000_003

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at